Satzung des Vereins
Himmelsperlen International

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein mit Namen „Himmelsperlen International" mit Sitz in Kelkheim soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die
   - Förderung der christlichen Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO),
   - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
   - Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
   - Förderung der der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
   - Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), sowie
   - Unterstützung von Menschen, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind.
2) Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch
   - den Verkündigungsdienst in jeglicher Form in Deutschland und weltweit,
   - evangelistische Einsätze, u.a. in Nigeria.
   - die Errichtung, Unterstützung und Betreiben von Ausbildungsstätten entsprechend den lokalen Bedürfnissen zur Förderung insbesondere von Kindern, Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, u.a. in Pakistan,
   - Förderung der Flüchtlingsarbeit in den Lagern vor Ort insb. im Nahen Osten,
   - Förderung medizinischer Dienste vor Ort in Brennpunkten, u.a. im Libanon,
   - Unterstützung von Gemeinden ihren weltweiten Auftrag im Reich Gottes wahrzunehmen durch Seminare, Predigtdienste, Impulse und auf Konferenzen.
   - Seelsorgerliche Begegnung und Begleitung von Menschen in Krisensituationen und ganzheitliche Hilfe, u.a. wirtschaftliche Hilfen in Einzelfällen (Notsituationen).
3) Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 (Notsituationen) AO erfüllen.
4) Zweck des Vereins ist auch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften durch die Beschaffung von Mitteln durch u.a. Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie deren Weiterleitung zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Steuerbegünstigung

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO)
2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.
   Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines schriftlichen Vereinbarung. Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
   Auf die Auszahlung von Auslagen und Vergütungen kann steuerbegünstigend verzichtet werden.
6) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

7) Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an eine im Ausland ansässige Hilfsperson erfolgt nur aufgrund gesonderter Verträge, in denen sich der jeweilige Empfänger verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der der inländischen Finanzbehörde die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ermöglicht.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt, durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
2) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde.
3) Ein Mitglied kann auch jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand wieder austreten.
4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.
5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 9 Monate für den Vorstand unter der von Mitglied den dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist oder an einer Mitgliederversammlung unentschuldigt gefehlt hat.
6) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.

§ 5 Organe

1) Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen.
2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   - Wahl des Vorstandes;
   - Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabschluss durch den Vorstand;
   - Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen Prüfern bleibt vorbehalten;
   - Entlastung des Vorstandes;
   - Beschlussfassung über Anträge;
   - Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages;
   - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
   - die Auflösung des Vereins.
3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe

schriftlich vom Vorstand fordert.

4) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit in Textform und auch noch in der Versammlung gestellt werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sollen vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden; später als 3 Tage vor der Versammlung eingegangene Anträge werden vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und brauchen auch nicht vorab allen Mitglieder zugehen. Dies gilt auch für Anträge auf Änderungen der Organbesetzung, nicht aber Satzungs- bzw. Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins.
5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungs- und Zweckänderungen erfolgen nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6) Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
7) Die Art der Abstimmung bestimmt der vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter.
8) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung in Form einer Telefon-/Video- oder Online-Versammlung, oder auch einer Mischung der verschiedenen Versammlungsformen durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe muss in einem gesicherten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. Die Möglichkeit zur Vertretung durch Vollmacht gilt in diesen Fällen nicht.
9) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, dass von dem Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird.
10) Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform oder z.B. durch Teilnahme in einem geschützten Online-Forum gefasst werden; ausgenommen sind Beschlüsse über die Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Auch in diesen Fällen ist nicht die Mitwirkung aller Mitglieder erforderlich und es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird wie eine Enthaltung gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus, legt den Beschluss in einem Protokoll unterschrieben von zwei Vorstandsmitgliedern nieder und gibt sie in Textform bekannt.
11) Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung erhoben werden. Sollte in dieser Zeit das Protokoll nicht zugegangen sein, so ist dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; die Widerspruchsfrist verlängert sich in dem Fall entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer sowie bei Bedarf bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt werden; er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und verteilt die Aufgaben unter sich selbst, soweit dies nicht bei der Wahl bereits bestimmt wurde. Er kann bei Bedarf sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben.
2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzuberufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss es zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen.
3) Der Vorstand führt sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, alle laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
4) Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten und kann auch Untervollmachten, aber keine Generalvollmacht erteilen. Er kann von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.